Amtsgericht Nördlingen

Az.:



In dem Rechtsstreit
- Klägerin -
Prozessbevollmächtigte:
gegen
909011
- Beklagter -
Prozessbevollmächtigte:
wegen Schadensersatz
erlässt das Amtsgericht Nördlingen durch die Richterin am Amtsgericht am
21.07.2020 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15.07.2020 ohne mündliche Verhandlung
gemäß § 495a ZPO folgendes
Endurteil

 Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 564,76 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 04.07.2019 zu zahlen.

- 2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 564,76 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

- 1.

Nach der durchgeführten Beweisaufnahme ist das Gericht zu dem Ergebnis gelangt, dass der Klägerin der restlich geltend gemachte Schadensersatz zusteht. Insbesondere waren keine Kürzungen für die UPE-Aufschläge und die Verbringungskosten sowie die Probefahrt abzuziehen. Daneben war auch kein fiktiver Unternehmergewinn in Abzug zu bringen.

Die Grundsätzliche Haftungsfrage war zwischen den Parteien unstreitig. Streit herrschte nur hinsichtlich einzelner Rechnungspositionen, sowie der Frage eines pauschalen Abzugs wegen der Reparatur im eigenen Betrieb.

1. UPE-Aufschläge und Verbringungskosten

Nach der ständigen Rechtsprechung des Amtsgericht Nördlingen sind UPE-Aufschläge zu ersetzen, wenn dies in dem Gerichtsbezirk üblich ist. Verbringungskosten sind derweil zu ersetzen, wenn die Reparaturwerkstatt nicht über einen eigenen Lackierbetrieb verfügt. Solche Kosten werden vom Amtsgericht grundsätzlich als ersatzfähig angesehen, wenn sie in dem jeweiligen Gerichtsbezirk üblicherweise anfallen und erhoben werden.

Dies konnte der Zeuge bestätigen. Dieser gab an, dass im Raum Dillingen in den meisten Werkstätten kein Lager mehr für Ersatzteile vorhanden ist und daher auch dort die Aufschlä-

ge für Kleinteile und Ersatzteile üblich sind. Auch Verbringungskosten werden von jedem Betrieb ohne Lackiererei erhoben. Diese wurden zum damaligen Zeitpunkt als Pauschale von 135 € angesetzt, was das Gericht für angemessen und erforderlich hält. Aus der eigenen Erfahrung sind Beträge im hiesigen Bezirk zwischen 125 € und 150 € vollkommen normal und ortsüblich. Für den Raum Dillingen als Nachbarbezirk kann nicht sehr viel Anderes gelten. Insbesondere im Hinblick darauf, dass die Klägerin nun dazu übergegangen ist die Verbringungskosten konkret abzurechnen und hierbei regelmäßig ein Betrag von 200 € herauskommt laut Zeugen Bäsche, erscheinen die pauschal berechneten 135 € mehr als angemessen.

Die UPE-Aufschläge und die Verbringungskosten waren daher nach der gängigen Rechtsprechung des Amtsgericht Nördlingen auch für den Bezirk Dillingen als angemessen und ortsüblich anzusehen. Sie waren daher zu ersetzen.

2. Probefahrt

Der Zeuge konnte überzeugend wiedergeben, dass die Porbefahrt beim Austausch der Türe erforderlich war, um Windgeräusche zu testen. Eine solche Probefahrt wurde durch ihn auch durchgeführt. Der Betrag für die kurze Probefahrt war daher als erforderlich aber auch als angemessen anzusehen. Er war insoweit zu ersetzen.

Unternehmergewinn

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist ein fiktiver Unternehmergewinn nicht abzuziehen. Dem Geschädigten, der sich selbst gewerbsmäßig – wie hier – mit der Instandsetzung von Kraftfahrzeugen zu befassen pflegt, ist es im Allgemeinen nicht zuzumuten, dass er solche besonderen Anstrengungen auch da macht, wo ihr wirtschaftliches Ergebnis nicht ihm selbst, sondern einem fremden Schädiger zugute kommen müsste (OLG Düsseldorf, NJW-RR 1994, 1375). Dies gilt jedenfalls, wenn kein Anhalt dafür besteht, dass er infolge einer besonderen Beschäftigungslage in der fraglichen Zeit nicht in der Lage gewesen wäre, die Instandsetzungskapazität seines Betriebs anderweitig und bestimmungsgemäß gewinnbringend einzusetzen; der Verzicht hierauf im Interesse des Schädigers wäre ebenfalls nicht zumutbar (BGHZ 54, 82 = NJW 1970, 1454). Nach der Rechtsprechung des BGH hat daher ein Gewerbetreibender, der die ansonsten gewinnbringend eingesetzten Kapazitäten seines Betriebs dazu benutzt, beschädigtes Eigentum selbst zu reparieren, einen Anspruch darauf, dass ihm die Kosten einer Fremdreparatur ersetzt werden. Dies gilt selbst dann, wenn das vorhandene Personal die Reparatur ohne gesonderte

Vergütung vornimmt. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn der Betrieb nicht ausgelastet ist und deshalb ansonsten ungenutzte Kapazitäten für die notwendige Reparatur genutzt werden können (vgl. BGH NJW 1970, 1454; BGH NJW 1973, 1647; BGH NJW 1997, 2879; BGH NZV 2014, 162; OLG Hamm, NJW-RR 1990, 468). Für Letzteres ist der Schädiger darlegungs- und beweisbelastet (BGH NZV 2014, 162; OLG Frankfurt a. M., NJW 2012, 2977; LG Bochum, NJW-RR 1989, 1195; LG Mühlhausen, Urt. v. 8.11.2011 – 2 S 95/11, BeckRS 2012, 19239), wobei allerdings dem Geschädigten im Rahmen der sekundären Darlegungslast eine konkrete Darstellung der betrieblichen Auslastungssituation obliegt (LG Hannover, NJOZ 2013, 158).

Der Beklagten oblag nach der ausführlichen Darlegung der Auslastungssituation durch die Klägerin die Beweislast, eine solche zu widerlegen und zu beweisen, dass der Betrieb der Klägerin zum Zeitpunkt der Reparatur nicht ausgelastet war. Dies hat die Beklagte nicht darzulegen vermocht. Mit Ausnahme des "Bestreitens der Auslastung mit Nichtwissen" hat die Beklagte insoweit nichts dargelegt, woraus sich die mangelnde Auslastung der Klägerin ergeben soll. Die Klägerin ist insoweit der ihr obliegenden sekundären Darlegungslast nachgekommen, durch die Zeugenaussage des Zeugen Dieser gab an, dass er die Reparatur selbst vornehmen musste, obwohl er eigentlich ein Serviceberater ist, da alle Mechaniker im Mai derart ausgelastet waren. Nach der Rechtsprechung des BGH bedurfte es hierfür nicht der Ansammlung von Überstunden oder gar einer Sondervergütung. Ausreichend war die Darlegung, dass kein Mechaniker für die Reparatur zur Verfügung stand, so dass ein Mitarbeiter extra hierfür eingesetzt werden musste, welcher normalerweise völlig andere Aufgaben übernimmt. Eine Auslastung der Klägerin im Reparaturzeitraum war damit konkret dargelegt. Ein Gegenbeweis wurde nicht geführt und nicht erbracht.

Die vorgenommenen Kürzungen durch die Beklagte waren daher nicht begründet, so dass der restliche Betrag für die Instandsetzung zuzusprechen war.

||.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von einem Monat bei dem

Landgericht Augsburg Am Alten Einlaß 1 86150 Augsburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Amtsgericht Nördlingen Tändelmarkt 5 86720 Nördlingen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Per-

son versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 21.07.2020

gez.

JSekrAnw'in

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle